

Flugsport - Club Würzburg e.V.

Satzung



Im Vereinsregister (VR 101) eingetragen am:

29. November 2011.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Flugsport-Club Würzburg e.V. (FSCW).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter dem Beschl. Bl. 115 Nummer 101 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt durch den Zusammenschluss luftfahrtinteressierter Personen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports unter Einbeziehung der praktischen und theoretischen Ausbildung zum Luftfahrer, der Einrichtung und des Betriebs von Luftsportanlagen und Luftsportgeräten (und der dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen), der Teilnahme an und Durchführung von Wettbewerben, der Verbreitung des Luftsportgedankens in Wort und Bild, der Öffentlichkeitsarbeit und anderen möglichen Aktivitäten, die der Pflege und Förderung des Luftsports dienen. Besondere Berücksichtigung kommt der Jugendarbeit zu. Der Erreichung dieser Zwecke dient die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder an den Aktivitäten des Vereins, wie z. B. Flugbetrieb, Werkstattarbeiten, die Infrastruktur des Vereins erhaltende und pflegende Maßnahmen, Veranstaltungen und Versammlungen.
3. Der Verein ist dem Luftsportverband Bayern e. V. (LVB) im Deutschen Aero Club e. V. (DAeC) und dem Bayerischen Landessport-Verband e. V. (BLSV) angeschlossen.
4. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Dachorganisationen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Streben ist nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet. Sein Vermögen und seine Mittel dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die satzungsmäßig bestellten Amtsträger sowie weitere Funktionsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, Sparten- oder Jugendleiter können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Durch eine solche Vergütung darf die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet werden.

§ 3 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Sportsparten

1. Der Verein unterhält folgende Sportsparten
 - a) Modellflug
 - b) Segelflug
 - c) Motorsegelflug
 - d) Motorflug
 - e) Freiballon
 - f) Ultraleicht
2. Die Sportsparten können sich eine Geschäftsordnung geben, die dieser Satzung nicht entgegenstehen darf und der Einwilligung der Vorstandschaft bedarf.
3. Die Sportsparten dürfen organisatorisch und wirtschaftlich selbstverwaltend tätig sein. Verbindlichkeiten dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Sportspartenhaushalts und einer entsprechenden, ordnungsgemäßen Haushaltsführung eingegangen werden.

4. Bei Bedarf können weitere Sportsparten gebildet werden. Es können sich auch Sportsparten zusammenschließen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Vorstandschaft.
5. Für die konstituierende Sportspartenversammlung gem. Absatz 4 gelten § 19 Abs. 4 ff. sowie § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Buchstabe b, c und Abs. 5 entsprechend.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) aktive Mitglieder, die einer oder mehreren Sportsparten angehören,
 - b) fördernde Mitglieder, die einer Sportsparte angehören und an diese den für sie festgesetzten Beitrag zahlen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Mitglieder, die einen der Höhe nach mit der Vorstandschaft zu vereinbarenden Beitrag für eine von ihnen bestimmte Sportsparte zahlen.
 - b) Ehrenmitglieder, d. h. Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder die Luft- und Raumfahrt durch die Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, befreit.
4. Ordentliche Mitglieder können gleichzeitig außerordentliche Mitglieder sein. Außerordentliche Mitglieder können gleichzeitig ordentliche Mitglieder sein, wenn sie die für ordentliche Mitglieder geltenden Verpflichtungen erfüllen.
5. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können mehreren Sparten angehören.

6. In den Fällen des Absatzes 4 und 5 bestimmt die Vorstandschafft die Höhe der zu leistenden Beiträge.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die einen einwandfreien Leumund besitzen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Flugsport-Club Würzburg e.V. besteht grundsätzlich nicht. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen muss von dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet sein.
2. Über die Aufnahme als ordentliches und/oder außerordentliches Mitglied entscheidet die Vorstandschafft nach einer Probezeit von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten nach Antragstellung.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung, die Beschlüsse des Vorstands, der Vorstandschafft und der Mitgliederversammlung, insbesondere aber die Verpflichtung an, Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Flug- und andere Gebühren, Sportspartenbeiträge, Vorschüsse und Umlagen wie ein ordentliches Mitglied zu entrichten. Ein Anspruch auf Nutzung der Vereinseinrichtungen besteht erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der Erteilung einer Einzugsermächtigung.
4. Der Bewerber ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages von Beginn des Kalendermonats an verpflichtet, in dem der Aufnahmeantrag beim Verein eingeht. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so wird der Jahresbeitrag und der Aufnahmebeitrag anteilig nach Monaten zurück bezahlt, nicht jedoch Umlagen, Fluggebühren und sonstige nutzungsabhängige Gebühren o. Ä.

5. Der Antragsteller bzw. das Mitglied verzichtet auf alle Ansprüche gegenüber dem Verein, dem LVB, dem DAeC , dem BLSV und deren Mitgliedern, die daraus entstehen, dass er/es anlässlich seiner Teilnahme am Flug- und Bodendienst, Werkstattarbeiten bzw. anderen Arbeiten oder am sonstigen Vereinsbetrieb Personen-, Sach- oder Vermögensschäden erleidet, gleich viel aus welchem Rechtsgrund und/oder von welchen Dritten sonst selbstständige Ansprüche erhoben werden könnten.
6. Der § 11 gilt auch für Antragsteller.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder sind die Inhalte der Satzung, die Beschlüsse des Vorstands, der Vorstandschaft, der Sportsparten und der anderen Organe des Vereins verbindlich. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes, der Vorstandschafft, der Mitgliederversammlung und der mit der Erledigung besonderer Aufgaben betrauten Mitglieder zu befolgen. Die Mitglieder haften für jeden dem Verein zugefügten Schaden und zwar auch dann, wenn von einem Dritten Schadenersatzansprüche gegen den Verein erhoben werden. In Härtefällen entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (außer Vorstandssitzungen) und dessen Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen (z. B. Flugbetriebsordnung) zu nutzen. Sie können bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten durch Antragstellung und Diskussion mitwirken.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

4. Jedes Mitglied erklärt mit dem Beitritt seine Zustimmung, dass seine persönlichen Daten auf Datenträger gespeichert werden und dass diese Daten für Zwecke des Vereins genutzt werden können.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, Sportspartenbeiträge und sonstige Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen. Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Entgelte für die Nutzung von Geräten und Einrichtungen des Vereins werden durch Beschluss der Vorstandschaft festgelegt.
6. Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Kalenderjahr im Voraus bis zum 01. März eines Jahres, sonstige Verbindlichkeiten - wie z.B. Fluggebühren o.Ä. - mit ihrer Entstehung fällig. Auf schriftlichen Antrag kann nach Entscheid der Vorstandschaft der Mitgliedsbeitrag in monatlichen Raten bezahlt werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre gültigen Berechtigungen durch Vorlage nachzuweisen. Jede Verlängerung einer Erlaubnis, das Ruhen von Berechtigungen, jeder Entzug oder sonstige Verlust von Berechtigungen bzw. Erlaubnissen ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Sonstige Verfahren, (z. B. wegen Trunkenheit am Steuer o. Ä.), die sich auf die Berechtigungen auswirken können, sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelung verliert das Mitglied die Berechtigung, Luftfahrzeuge des Vereins als verantwortlicher Flugzeugführer zu führen. Der Vorstand ist berechtigt das Mitglied aus diesen Gründen mit entsprechenden Ordnungsmitteln zu belegen bzw. aus dem Verein auszuschließen.
8. Für jeden Schaden, den ein Mitglied dem Verein vorsätzlich oder fahrlässig zufügt, haftet das Mitglied in voller Höhe. Soweit der Schaden durch eine Versicherung abgedeckt ist, verzichtet der Verein auf eine Inanspruchnahme gegenüber dem Mitglied. Das Mitglied haftet dann in Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung gemäß Versicherungsvertrag.

9. Für Schäden, die das Mitglied anlässlich seiner Betätigung im Flug- und/oder Bodenbetrieb oder bei sonstigen Tätigkeiten für den Verein oder Mitglieder des Vereins erleidet, verzichtet es auf jegliche Ansprüche zivil- oder strafrechtlicher Art, die ihm gegen den Verein oder seine Organe, Mitglieder oder sonstige mittel- oder unmittelbar für den Verein tätig gewordene Personen entstehen. Die letztgenannten Regelungen (Absatz 8 + 9) erstrecken sich auch auf Personen und Einrichtungen, die aus dem Schadensereignis selbstständige oder abgeleitete Ansprüche herleiten können.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt (§ 9)
 - b) durch Tod
 - c) durch Auflösung des Vereins (§ 25)
 - d) durch Ausschluss (§ 10)
2. Das ausscheidende Mitglied
 - a) verliert den Anspruch auf das Vermögen des Vereins und alle sonstigen geleisteten Beiträge, Umlagen, Sach- und Geldspenden.
 - b) bleibt zur Zahlung aller noch offenen Verbindlichkeiten, die aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, verpflichtet.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Quartals durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 15. des Vormonats möglich. Die Erklärung des Austritts entbindet das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen und sonstigen Verbindlichkeiten.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen, die Interessen oder das Vermögen des Vereins schädigt, gegen die Satzung, Anordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes, der Vorstandschaft oder der mit der Erledigung besonderer Aufgaben betrauten Mitglieder (z. B. § 17, b) verstößt,
 - b) gegen die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung im Luftverkehr erlassenen Vorschriften aller Art (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Entschließungen usw.) verstößt,
 - c) mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mehr als sechs Monate seit Fälligkeit (§ 7 Abs. 5 und 6) in Verzug gekommen ist. Die Sechsmontatsfrist beginnt mit dem Ersten des auf die Fälligkeit folgenden Kalendermonats.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich anzufertigen und mit einem Grund und einer Belehrung (gem. Abs. 4) zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses ist das Mitglied vorläufig ausgeschlossen. Damit ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens.

4. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand zu stellen. Der Einspruch muss die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Enthält er keine Begründung, ist er unzulässig. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Hält die Vorstandschaft den Einspruch für begründet, kann sie ihm durch einstimmigen Beschluss abhelfen. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, ist er der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann endgültig entscheidet.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhören des vorläufig Ausgeschlossenen in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Ordnungsmittel

1. Gegen ein Mitglied ist auf Antrag die Anwendung und Durchsetzung von Ordnungsmitteln durch den Vorstand möglich.
2. Als Ordnungsmittel sind zulässig:
 - a) Verwarnungen (mündlich oder schriftlich)
 - b) Arbeitsauflagen
 - c) zeitlich befristete Start- und Landverbote
 - d) Geldbußen
3. Ordnungsmittel nach Abs. 2, a) bis d) können einzeln oder zusammen und für jeden Verstoß verhängt werden.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 13)
- b) die Vorstandschaft (§ 14)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 19)
- d) die Sportspartenversammlung (§ 21)

§ 13 Vorstand und Vertretungsbefugnisse

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.
2. Die Vorsitzenden sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende von der alleinigen Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder den Auftrag dazu erteilt hat.

§ 14 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister
- d) den Sportspartenleitern
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Beauftragten für Naturschutz
- g) Flugplatzverwalter
- h) Leiter Marketingausschuss

§ 15 Bildung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft (ohne Sportspartenleiter) wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl eines jeden Mitglieds der Vorstandschaft ist ein besonderer Wahlgang erforderlich.
2. In die Vorstandschaft können nur volljährige und ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben nach Ablauf der Amtsdauer (Abs. 1 Satz 1) oder nach ihrem Rücktritt im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind, sofern nicht gemäß § 17 Buchstabe c verfahren wird.

5. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch vor Ablauf der Amtszeit der Vorstandschaft die Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder der Vorstandschaft mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abberufen und in einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzen.
6. Die Sportspartenleiter werden durch die Sportspartenversammlung gewählt. Die vorgenannten Ziffern 1 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 16 Aufgaben der Mitglieder der Vorstandschaft

1. Der Vorstand führt den Verein unter Beachtung der geltenden Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand darf hierzu auch Gesellschaften jeder Art gründen, oder Anteile an diesen Gesellschaften erwerben. Die Bestellung der Organe solcher Gesellschaften erfolgt in Abweichung von § 13 Absatz 2 der Satzung durch Abstimmung der Vorstandsmitglieder mit Mehrheit. Der Vorstand ist verpflichtet, vor allen wesentlichen Entscheidungen die Vorstandschaft zu hören. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.
2. Der Schriftführer führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle schriftlichen Arbeiten nach Weisung des Vorstandes.
3. Der Schatzmeister führt alle Kassengeschäfte nach Weisung des Vorstandes. Er stellt in Zusammenarbeit mit den Sportsparten jährlich und/oder bei Bedarf Finanzpläne der einzelnen Sportsparten als Beschlussvorlage für die Vorstandschaft auf.
4. Die Sportspartenleiter führen die laufenden Geschäfte ihrer Sportsparte selbstständig, sind dabei aber an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
5. Für die Mitglieder der Vorstandschaft unter Absatz 2, 3, und 4 gilt Absatz 1 sinngemäß.

6. Die außerordentlichen Mitglieder können der Vorstandschaft einen Vertreter beordnen, der jedoch nur beratende Stimme hat.

§ 17 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist, unbeschadet der ihr an anderer Stelle dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere dazu berufen,

- a) Tag, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu bestimmen,
- b) die Erledigung besonderer Aufgaben von ihr zu bildenden Kommissionen oder Einzelmitgliedern zu übertragen,
- c) einzelne Mitglieder der Vorstandschaft kommissarisch mit Aufgaben des nach § 15 Absatz 4 ausgeschiedenen Mitglieds zu beauftragen.
- d) im Rahmen des § 2 Abs. 2 der Satzung Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen aller Art auszurichten, an solchen teilzunehmen und bei diesen den Verein zu vertreten,
- e) Vertreter von Behörden, Körperschaften und Vereinen sowie Einzelpersonen zu Sitzungen des Vorstandes und der Vorstandschaft, Sportspartenversammlungen, Tagungen und Veranstaltungen einzuladen und ihnen das Wort zu erteilen,
- f) nach Vorschlag durch den Schatzmeister Aufnahme-, Mitglieds- und Sportspartenbeiträge, die Fluggebühren sowie etwaige Umlagen und Vorschüsse zu beschließen. Hinsichtlich dieser Vorstandsbeschlüsse ist mit der jeweiligen Sportsparte Übereinstimmung zu erzielen.
- g) der Mitgliederversammlung jeweils einen Rechenschaftsbericht vorzutragen oder vorzulegen.

§ 18 Sitzungen der Vorstandschaft

1. Der 1. Vorsitzende hat, wenn und so oft das Interesse des Vereins es erfordert, die Vorstandschaft einzuberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft muss der 1. Vorsitzende die Vorstandschaft innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
2. Die Einberufung der Vorstandschaft kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich bzw. telegrafisch (z. B. auch Fax, E-Mail) o. Ä. erfolgen.
3. Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, beschlussfähig.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Ist die Vorstandschaft nicht beschlussfähig (§ 18, 3) oder duldet eine Sache keinen Aufschub, kann die Vorstandschaft auch schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch (siehe dazu auch § 18, 2) Beschlüsse fassen.
6. Über alle Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu führen, die mindestens die Angaben gemäß § 20 Abs. 2, a, b, f, h enthält und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung, Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) wenn und so oft wie das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder. Der Antrag muss begründet und von allen Antragstellern unterschrieben sein.
4. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung muss Tag, Ort, Tageszeit und eine Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten und den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. (siehe § 24, Abs. 2 und § 25, Abs. 2)
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein Thema auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss schriftlich gestellt, mit Gründen versehen und bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
7. Ein während der Mitgliederversammlung von einem Mitglied gestellter Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Anträge, die eine Abberufung und Neuwahl der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder der Vorstandschaft, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind während der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

8. Bei Wahlen und Abstimmungen haben alle anwesenden Mitglieder das gleiche Stimmrecht.
9. Abstimmungen und Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies fordert.
10. Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme.
11. Minderjährige Mitglieder und Mitglieder in der Probezeit haben kein Stimmrecht.
12. Bei allen Beschlüssen ist – soweit nichts Anderes vorgesehen ist – die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Enthaltungen gelten als Ablehnung eines Antrages. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

§ 20 Befugnisse der Mitgliederversammlung und Niederschrift

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Entlastung der Vorstandschaft (außer Sportspartenleiter)
 - b) Neuwahl der Vorstandschaft (§ 15, Abs. 1)
 - c) Ausschluss von Mitgliedern (§ 10 Abs. 6)
 - d) Satzungsänderungen (§ 24, Abs. 2)
 - e) alle Tagesordnungspunkte, so weit darüber nach Sachlage zu beschließen ist, sowie über alle nach dieser Satzung zulässigen Anträge
 - f) Auflösung des Vereins (§ 25, Abs. 2)
2. Über alle Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift zu führen, die von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben ist und
 - a) Tag und Ort der Versammlung,
 - b) die Namen aller Anwesenden
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die wesentlichen Vorgänge der Versammlung
 - e) die endgültige Fassung der gestellten Anträge,

- f) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses,
- g) bei Wahlen die Namen der Gewählten unter Angabe des Wahlergebnisses,
- h) Beginn und Ende der Versammlung

enthalten muss.

§ 21 Sportspartenversammlung

1. Die Sportspartenversammlung ist das Organ der einzelnen Sportsparten des Vereins.
2. Die Sportspartenversammlung
 - a) beschließt über die Entlastung des Sportspartenleiters.
 - b) beschließt über die Neuwahl des Sportspartenleiters.
 - c) beschließt über alle Tagesordnungspunkte organisatorischer oder technischer Art, die ausschließlich für die Sportsparte Bedeutung haben und Belange des Gesamtvereins nur unwesentlich berühren. Die Zuständigkeit anderer Organe des Vereins bleibt unberührt.
 - d) stellt bei allen Entscheidungen die Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstands bzw. der Vorstandschaft sicher. Die Sportspartenversammlung ist an die Beschlüsse des Vorstands bzw. der Vorstandschaft gebunden.
3. Die ordentliche Sportspartenversammlung findet in der Zeit zwischen dem 01. November und dem 31. Dezember eines Jahres statt.
4. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3, 4, 5 erster Halbsatz, 6 und 7 gelten für die Sportspartenversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Sportspartenversammlung nur ordentliche Mitglieder der jeweiligen Sportsparte (§ 5 Abs. 2) stimmberechtigt sind und Anträge gemäß § 19 Abs. 6 bis spätestens zwei Wochen vor der Sportspartenversammlung beim Sportspartenleiter eingegangen sein müssen. Für die Führung der Niederschrift gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

5. In der Sportspartenversammlung hat jedes Mitglied der Vorstandschaft Sitz und Stimme.
6. Die Sportspartenleiter können - soweit sie dies für erforderlich halten - in ihrer Sportsparte einen Beirat, Kassier und Schriftführer wählen lassen, die jedoch in den Vorstandschaftssitzungen keinen Sitz und keine Stimme haben. Jugendliche können sich einen volljährigen Jugendleiter wählen.

§ 22 Jugendsportgruppe

- a) Mitglieder der Jugendsportgruppe sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten Erwachsenen.
- b) Die Jugendversammlung bildet das oberste Organ der Jugendgruppe.
- c) Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt gemäß § 21.
- d) Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. In ihr werden die Wahlen sowie die Rechte und Pflichten der Organe der Jugendgruppe festgelegt. Die Jugendordnung kann nur auf einer Jugendversammlung geändert werden, wenn dies Bestandteil der Tagesordnung ist, zu der eingeladen wurde. Die Änderung muss mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen und vom Vorstand bestätigt werden.

§ 23 Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Prüfer, die beauftragt und berechtigt sind, jederzeit alle Rechnungen, Belege, Bücher usw. einzusehen und alle Kassen zu prüfen.
2. Eine offizielle Prüfung nach Absatz 1 ist mindestens ein Mal jährlich für den Gesamtverein und die einzelnen Sportsparten durchzuführen. Alle wesentlichen Vorgänge der Prüfung, insbesondere alle festgestellten Mängel, sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von den Prüfern zu unterschreiben und innerhalb einer Woche nach der Prüfung dem Vorstand vorzulegen ist. Grobe Mängel, insbesondere nicht an Ort und Stelle aufklärbare Kassenfehlbeträge o. Ä., sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Prüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfungen Bericht zu erstatten.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann gemäß § 19 Abs. 3, b von einem Viertel der Mitglieder und vom Vorstand (§ 13) gestellt werden. Die Vorstandschaft berät in ihrer nächsten nach Eingang des schriftlichen Antrages stattfindenden Sitzung über die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit des Antrages.
2. Über den Antrag zu einer Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Für eine Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder erforderlich.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Vereinsregister und dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung unverzüglich anzuzeigen.

§ 25 Auflösung und Aufhebung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes

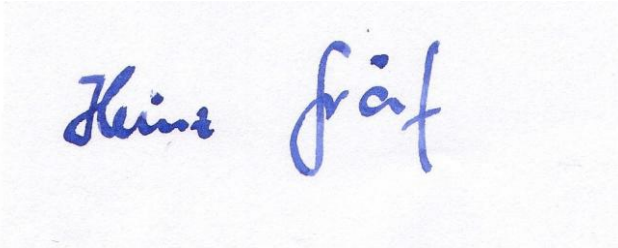
1. Für den Antrag auf Auflösung des Vereins gilt § 24 Abs. 1 sinngemäß.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke in der Reihenfolge
 - a) den Luftsportverband Bayern e. V.,
 - b) dem Deutschen Aero-Club e. V. angeschlossenen, als gemeinnützig anerkannten Luftsportvereinen,
 - c) dem Bayerischen Landessportverband e. V.,
 - d) einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz und Förderung des Flugsports, der Luft- und Raumfahrt zum Ziele hat,zu.
4. Sind keine nach Absatz 3 Anspruchsberechtigten vorhanden, fällt das Vermögen an die konfessionellen und nicht konfessionellen Landesorganisationen bayerischer Waisenhäuser, entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung.
5. § 25 Abs. 3 und 4 finden auch dann Anwendung, wenn der Zweck des Vereins eine Änderung erfährt, die den Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zur Folge hat.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens im Sinne des § 25 Abs. 3-5 bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 26 Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 27 Beginn der Rechtsgültigkeit (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Datum tritt die Satzung vom 23. Juli 2010 außer Kraft.

A photograph of a handwritten signature in blue ink on a light-colored background. The signature is written in a cursive style and appears to read "Heinz Järf".

1. Vorsitzender

